

Informationsbrief: Bedeutende Güter – MwSt. 10%

Sehr geehrter Klient!

Für Arbeiten zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung von Wohngebäuden kann bekanntlich der verminderte MwSt.-Satz von 10% angewandt werden. Werden für die Durchführung der Instandhaltungen sogenannte bedeutende Güter (wie z.B. Aufzüge, Türen, Fenster, Heizkessel, Klimageräte und sanitäre Anlagen) verwendet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für diese der verminderte MwSt.-Satz von 10% in Anspruch genommen werden. Wenn die bedeutenden Güter weniger als 50 Prozent des Gesamtauftrages betragen, kann die gesamte Lieferung oder Leistung mit dem MwSt.-Satz von 10% abgerechnet werden. Übersteigt der Wert der bedeutenden Güter diese Schwelle, hat man die Bemessungsgrundlage wie folgt aufzuteilen: Der doppelte Betrag der Differenz zwischen Gesamtauftrag und Wert des bedeutenden Gutes unterliegt dem ermäßigten MwSt.-Satz von 10%, für den Restbetrag ist der MwSt.-Satz von 22% anzuwenden.

Dazu folgendes Beispiel: Gesamtbetrag der außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten von Türen € 4.000.-, Anschaffungswert der Türen € 3.000.-, Arbeitsleistung € 1.000.-. Für € 2.000.- gilt folglich der ermäßigte Satz von 10% und für € 2.000.- der Regelsatz von 22%.

Diese Regelung betrifft wie erwähnt die Arbeiten zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung. Wiedergewinnungsarbeiten zur Sanierung oder baulichen Umgestaltung sind grundsätzlich ohne Einschränkungen dem verminderten MwSt.-Satz von 10% unterworfen. Letzthin wurden sowohl von Seiten des Gesetzgebers als auch von Seiten der Agentur der Einnahmen einige Klärungen zu den genannten Bestimmungen erteilt, auch um mögliche Steuerstreitverfahren mit der Agentur der Einnahmen zu vermeiden.

Eine erste Klärung betrifft die Zubehörteile zu den bedeutenden Gütern. Das Vorhandensein einer eigenen Funktionalität erlaubt die Anwendung des ermäßigten MwSt.-Satzes von 10% ohne weitere Berechnung oder Einschränkung. Konkret genannt werden Jalousien, Fenstergitter, Sonnenschutz und andere Zubehörteile zu Fenstern und Türen. Wenn hingegen der Bestandteil im wesentlichen Gegenstand integriert ist (z.B. direkt im Fenster eingebauten Innenjalousien) oder keine eigenständige Funktionalität besitzt, zählt dieses Zubehörteil zum Wert der bedeutenden Güter.

Eine weitere Klärung betrifft die Wertermittlung der bedeutenden Güter. Dies betrifft insbesondere die Hersteller der betreffenden Gegenstände, welche diese dann beim Kunden installieren. Man hat hier nur die Herstellungskosten zu berücksichtigen, nicht hingegen die Verwaltungs- und Vertriebskosten, sowie den Unternehmergeinn. Wenn der Lieferant die bedeutenden Gegenstände nicht selber herstellt, sondern von Dritten zukauf, darf der Wert der bedeutenden Gegenstände nicht unter den Anschaffungskosten liegen.

Gesetzlich vorgesehen ist ab 01. Jänner 2018 die Pflicht zur getrennten Angabe des Betrages der bedeutenden Gegenstände und dies auch wenn der Wert dieser Güter weniger als 50 Prozent der gesamten Instandhaltung beträgt. Man hat also in der Rechnung zusätzlich zur Beschreibung der Lieferung oder Leistung, den Herstellungs- oder Anschaffungswert des bedeutenden Gegenstandes und als Differenz den Wert der anderen Leistungen inklusive Gewinnanteil anzuführen.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 03. September 2018

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem